

SICHERHEITSEXEKUTIVE

Anwalt beim Polizeiverhör

Verdächtige können verlangen, dass bei ihrer Einvernahme durch die Polizei ein Rechtsbeistand anwesend ist. Das geht aus einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs hervor.

Bisher war es bei den Sicherheitsbehörden Praxis, dass Verdächtige bei ihrer Einvernahme keinen Anspruch auf Verständigung oder Beiziehung eines Rechtsbeistandes haben. Nur Festgenommene hatten das Recht, einen Verteidiger zu verständigen. Die Exekutivbeamten mussten ihn darüber informieren. Bei der Vernehmung durfte der Verteidiger jedoch nicht anwesend sein.

In der Strafprozessordnung (StPO) gibt es keine Regeln für Einvernahmen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Laut § 97 Abs. 2 StPO darf bei der Voruntersuchung bei der Vernehmung eines Beschuldigten durch einen Untersuchungsrichter in der Regel ein Verteidiger nicht anwesend sein. Deshalb ging man davon aus, dass diese Vorgangsweise auch für die Einvernahme bei sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen gelten muss. Im Erkenntnis vom 17. September 2002 (ZI 2000/01/0325-6) ist der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dieser Auslegung der Praxis entgegengetreten. Er hat ausgesprochen, dass Verdächtige künftig vor der polizeilichen Einvernahme darauf hingewiesen werden müssen, dass sie das Recht haben, einen Rechtsbeistand zur Vernehmung beizuziehen.

Der Anlassfall für das VwGH-Erkenntnis war eine Vernehmung eines Verdächtigen durch Beamten des Landesgendarmierkommandos Steiermark im Mai 1999. Die Beamten hatten den Mann wegen eines mutmaßlichen Drogendelikts zu Hause aufgesucht und ihn bewogen, freiwillig zur Dienststelle mitzugehen, wo er zwei Stunden lang zum Verdacht befragt wurde.

Nach der Befragung brachte die Rechtsanwältin des Einvernommenen beim LGK Steiermark eine Beschwerde nach § 89 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ein, da ihrer Ansicht nach Richtlinien für das Einschreiten verletzt wurden, weil ihr Mandant von den Beamten nicht auf sein Recht hingewiesen wurde, einen Rechtsbeistand zu verständigen oder beizuziehen.

Nachdem vom LGK Steiermark dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden war, dass keine Richtlinienverletzung erkannt werden konnte, wandte sich der Beschwerdeführer an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Steiermark. Der UVS entschied am 13. Juni 2000 (Gz. UVS 22.3-1/1999-19), dass ein Anspruch auf Verständigung und Beiziehung eines Rechtsanwaltes besteht. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass es keine einschlägigen Normen im Strafprozessrecht gibt und daher die Regelung des § 40 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) auf Grund Art. V EGVG analog bei sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen im Dienste der Strafrechtspflege anzuwenden sind. Die dagegen am 7. August 2000 erhobene Amtsbeschwerde des Bundesministers für Inneres wurde vom VwGH als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des UVS Steiermark bestätigt.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hat deutlich gezeigt, dass das Höchstgericht von einer sinngemäßen Anwendung des § 40 VStG, der die Beiziehung eines Rechtsbeistandes für die Beschuldigtenvernehmung im Verwaltungsstrafverfahren regelt, bei Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz ausgeht. Schon auf Grund des § 40 VStG ist ein

Verdächtiger über sein Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes oder Verteidigers zu belehren.

Betroffen von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sind nur „förmliche“ Einvernahmen von Verdächtigen. Die Befragung etwa eines auf frischer Tat betretenen Einbrechers unmittelbar nach der Festnahme nach dem weggeschmissenen Tatwerkzeug begründet noch keinen Anspruch auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes. Wird diese Befragung jedoch mittels Niederschrift oder Tonband festgehalten oder findet sie bei der Behörde durch Kriminalbeamte statt, so handelt es sich bereits um eine Einvernahme. Nicht berührt sind formlose Befragungen, die in der Meldung nur sinngemäß wiedergegeben werden, etwa noch am Tatort, sowie Befragungen von Zeugen und Auskunftspersonen. Ob der Verdächtige freiwillig zur Vernehmung erscheint, geladen wird oder als Festgenommener einvernommen wird, spielt keine Rolle.

Für die Sicherheitsbehörden ergibt sich durch das VwGH-Erkenntnis folgende Vorgangsweise: Erfolgt eine schriftliche Ladung eines Verdächtigen zur Einvernahme, muss schon in der Ladung auf die Möglichkeit hingewiesen werden, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Bei der Festnahme oder der Aufforderung, freiwillig mitzukommen, muss der Verdächtige mündlich über dieses Recht informiert werden. Einem Verdächtigen, der aufgefordert wird, freiwillig mitzukommen, muss auch klar gemacht werden, dass er auch die Möglichkeit hat, nicht mitzukommen (vgl. § 4 RLV).

Andernfalls ist die Aufforderung als Festnahme zu sehen. Mit der Einvernahme braucht nicht auf das Eintreffen des Verteidigers zugewartet werden, außer es handelt sich beim Verdächtigen um einen Jugendlichen. In diesem Fall muss auf das Eintreffen einer Vertrauensperson, die auch ein Verteidiger sein kann, gewartet werden, es sei denn, dass das Zuwarten mit dem Zweck der Befragung oder Vernehmung unvereinbar ist oder das Zuwarten zu einer unangemessenen Verlängerung der Anhaltung führt (§ 37 JGG).

Der einvernehmende Beamte kann beurteilen, ob bei Vorliegen bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme besteht, dass die Anwesenheit des Rechtsbeistands die Ermittlungen gefährden könnte; etwa bei der Ausforschung weiterer Tatbeteiligter. Normalerweise wird das nicht der Fall sein. In diesem Fall empfiehlt sich daher eine Rücksprache mit Staatsanwaltschaft und Gericht. Wird dem Rechtsbeistand die Anwesenheit während der Vernehmung gestattet, so darf er sich an der Vernehmung grundsätzlich nicht beteiligen.

Zur Umsetzung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz einen Erlass erarbeitet. Dieser Erlass (Gz 20.317/417-II/1/03) der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist in der Erlassdatenbank im BMI-Intranet ersichtlich.